Magistrat der Stadt St. Pölten



Kundmachung

betreffend die

Kanalabgabenordnung 2017/1

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt St. Pölten hat in seiner Sitzung vom 28.11.2016 nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanagesetzes 1977 verordnet:

KANALABGABENORDNUNG 2017/1

über die Einhebung einer Einmündungsabgabe, Ergängzungsabgabe, Sonderabgabe und einer Kanalbenützungsgebühr.

§1 Gebühreneinhebung und Kanalisationssysteme

- (1) In der Stadt St. Pölten werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungsabgabe-, Ergänzungsabgabe- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 eingehoben.
- (2) in der Landeshauptstadt St. Pölten bestehen nachstehende Kanalisationssysteme zur Ableitung von Schmutz- und Regenwässern:
 - Mischkanalisation (M)
 - Schmutzwasserkanalisation (S)
 - Trennkanalisation (T), bestehend aus einem Schmutzwasserkanal und einem parallel liegenden Regenwasserkanal
 - Regenwasserkanalisation (R)

§ 2 Einmündungsabgaben

- (1) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal:
- (1.1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 16,30 festgesetzt.
- (1.2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 106.024.763,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von Ifm 237.607,00 zugrundegelegt.
- (2) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal:
- (2.1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,12 festgesetzt.
- (2.2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des

Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 42.788.210,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von Ifm 90.437,00 zugrundegelegt.

- (3) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal:
- (3.1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 4,08 festgesetzt.
- (3.2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.886.590,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von Ifm 12.036,00 zugrundegelegt.

§ 3 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren

- (1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für die **Schmutzwasserentsorgung** der Einheitssatz mit € 1,43 festgesetzt.
- (2) Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall gemäß § 5 (2) NÖ Kanalgesetz 1977 ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zu Anwendung
- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 10,10 festgesetzt.

§ 6 Zahlungstermine

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, zu entrichten.
- (2) Die Zahlung hat mit den Erlagscheinen zu erfolgen, die den Liegenschaftseigentümern vor Eintritt der Fälligkeit mit einer Lastschriftanzeige zugesendet werden.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde

abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch den Magistrat (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Anwendung.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgenden (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände der Kanaleinmündungsabagben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.
- (3) Mit dem Stichtag der Rechtswirksamkeit der vorliegenden Kanalabgabenordnung tritt die vorherige Kanalabgabenordnung der Landeshauptstadt St. Pölten idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2010 außer Kraft.

St. Pölten, am 28.11.2016

Der Bürgermeister:

(Mag. Matthias Stadler)